

Dienstanweisung

MASSNAHMEN NACH UNFÄLLEN IM FEUERWEHRDIENST

Gemäß §§ 50 Abs. 2 Z. 1 und 57 Abs. 1 Z. 2 NÖ FG 2015 wird angeordnet:

1. Allgemeine Bestimmungen

Diese Dienstanweisung regelt die Maßnahmen bei Unfällen eines Feuerwehrmitgliedes im Feuerwehrdienst.

2. Unfälle mit Personenschaden

Erleidet ein Feuerwehrmitglied einen Unfall mit Verletzungen:

- a) Es ist sofort das Formular „Unfallmeldung“ der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) auszufüllen (Formular gemäß § 363 ASVG zur Erstattung der Meldung eines Unfalles für Mitglieder und freiwillige Helfer von Freiwilligen Feuerwehren bzw. Betriebsfeuerwehren etc.). Dieses Formular gibt es beim Landesfeuerwehrkommando als Formularvorlage und kann per E-Mail noefv@feuerwehr.gv.at angefordert oder von der Homepage des NÖ Landesfeuerwehrverbandes heruntergeladen werden. Die Beilage „Informationen der AUVA zum Unfallmeldeformular“ ist dabei zu beachten!

Ist aufgrund des Unfalles eine bleibende Invalidität zu erwarten, ist auf dem Meldeformular der Vermerk: „Ersuche um Bescheid mäßige Erledigung“ anzubringen.

- b) Das Formular ist jeweils in einfacher Ausfertigung zu senden an
 - AUVA; Landesstelle für Wien, NÖ und Bgld, **1100 Wien, Wienerbergstraße 11**
 - NÖ Landesfeuerwehrverband, Landesfeuerwehrkommando

Eine Durchschrift verbleibt bei der Feuerwehr.

- c) Das Landesfeuerwehrkommando sendet nach Einlangen der Unfallmeldung der Feuerwehr das Antragsformular für Leistungen aus dem Unterstützungsfonds zu. Dieses ist wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen und **direkt** an das Landesfeuerwehrkommando zurückzusenden.
- d) Jede, auch noch so kleine Verletzung (wie z.B. Schnittwunde) ist unbedingt zu melden! Treten Folgebeschwerden auf und der Unfall wurde nicht SOFORT (innerhalb 5 Tage) gemeldet, besteht kein LEISTUNGSANSPRUCH!
- e) Die AUVA wickelt in weiterer Folge allfällige Leistungen direkt mit dem Verunfallten ab. Wird die Kostenübernahme abgelehnt, ist sofort das Landesfeuerwehrkommando zu informieren.

3. Unfälle mit KFZ - Schäden - Reparaturkostenersatz

Im Budget des NÖ Landesfeuerwehrverbandes ist ein eigener Budgetposten zum Ersatz allfälliger Reparaturkosten von Schäden an Kraftfahrzeugen bei selbst verschuldeten Unfällen an Feuerwehrfahrzeugen und Privatfahrzeugen von Feuerwehrmitgliedern vorgesehen.

Über allfällige Leistungen eines Reparaturkostenbeitrages entscheidet der Landesfeuerwehrkommandant bzw. der Landesfeuerwehrrat, wobei kein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht.

3.1 Anträge auf Schadenersatz

3.1.1 Feuerwehrfahrzeuge

Ein Reparaturkostenersatz bei vorhandener Blaulicht Superpolizze wird in Höhe des Selbstbehaltes bei allen anderen Feuerwehrfahrzeugen mit 50 % der Reparaturkosten bei Vorliegen folgender Voraussetzungen gewährt:

- Fahrten zu vom Landesfeuerwehrkommandanten genehmigten Übungen und Einsätzen im Zusammenhang mit den Sonderdiensten des NÖ Landesfeuerwehrverbandes
- Fahrten von Funktionären des NÖ Landesfeuerwehrverbandes und einberufenen oder eingeteilten Feuerwehrmitgliedern im Verwaltungs-, Inspektions- oder Aufsichtsdienst oder zu dienstlichen Besprechungen
- Fahrten von Teilnehmern und Ausbildungspersonal zu und von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen des NÖ Feuerwehr- und Sicherheitszentrums und des NÖ Landesfeuerwehrverbandes einschließlich Wochenendveranstaltungen, unter der Voraussetzung, dass der kürzeste Weg vom Wohnhaus (Feuerwehrhaus) zum und vom Veranstaltungsort gewählt wurde
- Fahrten von Bezirks- und Abschnittssachbearbeitern, der Disponenten von Alarmzentralen, sowie von Abnahmeberechtigten bei Ausbildungsprüfungen im Rahmen der ihnen obliegenden dienstlichen Aufgaben
- Fahrten von Konsulenten des NÖ Landesfeuerwehrrates und Kommandanten der Sonderdienste im Rahmen der ihnen obliegenden dienstlichen Aufgaben
- Fahrten zu und von Ausbildungsprüfungen oder Leistungsbewerben (z.B. Abschnitts-, Bezirks-, Landes-, Bundesfeuerwehrleistungsbewerbe, Internationale Feuerwehrwettkämpfe und Internationale Jugendfeuerwehrwettkämpfe) für Kommandanten-, Kommando-, Löschfahrzeuge (HLF 1), Mannschaftstransport-, Last- und Versorgungsfahrzeuge
- Fahrten von Vortragenden zu Feuerwehrkommandanten-Fortbildungsveranstaltungen und zu Schulungen im Verwaltungsdienst
- Hin- und Rückfahrten von Teilnehmern an vom Landesfeuerwehrkommandanten ausgeschriebenen Sitzungen

Übungs- und Einsatzfähigkeit des Katastrophenhilfsdienstes (KHD):

Ein Reparaturkostenersatz für Fahrten im Rahmen von KHD-Einsätzen und KHD-Übungen wird bei Feuerwehrfahrzeugen mit vorhandener Blaulicht Superpolizze in der Höhe des Selbstbehaltes gewährt.

Für allen anderen Feuerwehrfahrzeuge, die nicht durch die Blaulicht Superpolizze versichert sind, erfolgt grundsätzlich kein Ersatz der Reparaturkosten.

In Kulanz kann jedoch je nach Einzelfall für derartig versicherte Feuerwehrfahrzeuge ein Kostenersatz in der Höhe des Selbstbehaltes der Blaulicht Superpolizze vom NÖ Landesfeuerwehrverband erstattet werden. Dies betrifft auch Feuerwehrfahrzeuge, die durch eine andere Vollkasko-Polizze versichert sind. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich dabei nach der Höhe des Selbstbehaltes.

Ein über den Betrag des Selbstbehaltes der Blaulicht Superpolizze hinausgehender Ersatzanspruch wird vom NÖ Landesfeuerwehrverband nicht ersetzt.

3.1.2 Privatfahrzeuge

Ein Reparaturkostenersatz wird gewährt bei:

- Fahrten zu Einsätzen von der Wohnung, vom Arbeitsplatz oder vom momentanen Aufenthaltsort zum Feuerwehrhaus und zurück, unter der Voraussetzung, dass der direkte Weg gewählt wurde
- Beachte: Nach einem Zwischenaufenthalt bei der Rückfahrt erlischt der Anspruch auf Schadenersatz. Für Parkschäden und Schäden anlässlich von Fahrten zu Einsatzübungen, wird kein Reparaturkostenersatz gewährt.
- Fahrten von Funktionären des NÖ Landesfeuerwehrverbandes und einberufenen oder eingeteilten Feuerwehrmitgliedern im Verwaltungs-, Inspektions- oder Aufsichtsdienst oder zu dienstlichen Besprechungen
- Fahrten von Teilnehmern und Ausbildungspersonal zu und von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen des NÖ Feuerwehr- und Sicherheitszentrums sowie des NÖ Landesfeuerwehrverbandes einschließlich Wochenendveranstaltungen, unter der Voraussetzung, dass der kürzeste Weg vom Wohnhaus (Arbeitsstätte, Feuerwehrhaus) oder Aufenthaltsort zum und vom Veranstaltungsort gewählt wurde.
- Fahrten von Bezirks- und Abschnittssachbearbeitern, der Disponenten von Alarmzentralen, sowie von Abnahmeberechtigten bei Ausbildungsprüfungen im Rahmen der ihnen obliegenden dienstlichen Aufgaben;
- Fahrten von Feuerwehrjuristen zur rechtlichen Beratung von Feuerwehren in Zusammenhang mit deren Einsatztätigkeit.
- Fahrten von Konsulenten des NÖ Landesfeuerwehrrates und Kommandanten der Sonderdienste im Rahmen der ihnen obliegenden dienstlichen Aufgaben;
- Fahrten zu und von Ausbildungsprüfungen oder Leistungsbewerben (z.B. Abschnitts-, Bezirks-, Landes-, Bundesfeuerwehrleistungsbewerbe, Internationale Feuerwehrwettkämpfe und Internationale Jugendfeuerwehrwettkämpfe);
- Fahrten des Jugendbetreuers von und zu Übungen und Unterweisungen der Feuerwehrjugend;
- Fahrten des Betreuers, der einer Feuerwehr Niederösterreichs angehört für die Durchführung von Aktivitäten in der Kinderfeuerwehr;
- Hin- und Rückfahrten von Vortragenden bei Feuerwehrkommandanten-Fortbildungsveranstaltungen und bei Schulungen im Verwaltungsdienst.
- Hin- und Rückfahrten von Teilnehmern an vom Landesfeuerwehrkommandanten ausgeschriebenen Sitzungen sowie von ihm genehmigten Übungen der Sonderdienste des NÖ Landesfeuerwehrverbandes.
- Fahrten von Feuerwehrkuraten und Feuerwehrpeers (in Fällen, in denen vor Ort psychologische Betreuung für Verletzte, Angehörige von Verletzten, etc. angeordnet wurde), Mitarbeitern des Sachgebietes Öffentlichkeitsarbeit (in Fällen, in denen

vor Ort eine Koordinierung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit angeordnet wurde) bzw. Feuerwehrärzten zu Einsätzen von der Wohnung, vom Arbeitsplatz oder vom momentanen Aufenthaltsort direkt zum Einsatzort und zurück, unter der Voraussetzung, dass der direkte Weg gewählt wurde. Die Anordnung hierzu hat der Einsatzleiter zu treffen.

- Schäden durch Unwetterkatastrophen (z.B. Starkregen, Hagel, Vermurung, Hochwasser) an Privatfahrzeugen die im Zuge eines Einsatzes beim Feuerwehrhaus abgestellt wurden und nicht mehr sichergestellt werden konnten.

Als Privatfahrzeug gilt auch ein Fahrzeug, welches zum Zeitpunkt der Benützung nicht auf den Lenker behördlich zugelassen ist (z.B. Fahrzeug der Gattin oder Firmenfahrzeug).

3.2 Geltendmachung von Schadenersatz

Jeder Unfall mit einem KFZ ist innerhalb von fünf Tagen durch die Feuerwehr, deren Mitglied der/die Verunfallte ist, schriftlich oder telefonisch dem Landesfeuerwehrkommando zu melden.

Der Bezirksfeuerwehrkommandant ist in jedem Fall sofort zu verständigen. Die Meldung muss unbedingt enthalten:

- Eigentümer des KFZ (laut Zulassungsbescheinigung)
- die Anschrift des Eigentümers
- das polizeiliche Kennzeichen des KFZ
- den Namen des Lenkers des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Unfalles.

Das Landesfeuerwehrkommando sendet daraufhin dem Fahrzeugbesitzer laut Zulassungsschein das Formular "KFZ - Unfallmeldung" zu. Dieses ist wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen und direkt an das Landesfeuerwehrkommando zu senden, wenn nicht eine Stellungnahme durch den Bezirksfeuerwehrkommandanten erforderlich ist.

Das Formular "KFZ - Unfallmeldung" muss innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum des Versandes (Briefdatum) wieder im Landesfeuerwehrkommando mit allen erforderlichen Unterlagen eingelangt sein, da sonst jeder Anspruch auf Reparaturkostenersatz erlischt.

Der KFZ - Unfallmeldung sind Kopien des Einsatzberichtes, der Übungsausschreibung, der Bewerbsurkunde, der Sitzungseinladung bzw. der Ausbildungseinberufung oder der Ausbildungsbescheinigung oder ein sonstiger Nachweis der Feuerwehrtätigkeit beizulegen. Weiters sind von zwei Werkstätten kostenlose Angebote über die Kosten der Fahrzeugreparatur und eine Kopie des Zulassungsscheines anzuschließen.

Jeder Unfall muss einer Sicherheitsdienststelle (Polizei) gemeldet und diese Meldung in der entsprechenden Rubrik im Formular „KFZ-Unfallmeldung“ vermerkt werden.

Wird von der Exekutive für die Unfallaufnahme bzw. Anfertigung eines Aktenvermerkes die per Verordnung festgelegte Pauschalgebühr in Rechnung gestellt, wird dieser Betrag nach Vorlage des entsprechenden Einzahlungsbeleges dem Besitzer des KFZ refundiert.

Fand der Unfall auf Privatgrund statt und fertigt daher die zuständige Sicherheitsdienststelle, über den Unfall keinen Aktenvermerk an, ist dies im Formular "KFZ - Unfallmeldung" ebenfalls zu vermerken. In diesem Falle verständigt das Landesfeuerwehrkommando den zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandanten, der genaue Erhebungen über den Unfallhergang anzustellen und dem Landesfeuerwehrkommando schriftlich zu berichten hat.

Nach Einlangen dieser Unterlagen im Landesfeuerwehrkommando wird der **KFZ-Eigentümer** bzw. -lenker vom Landesfeuerwehrkommando schriftlich verständigt, ob das Kraft-

fahrzeug repariert werden darf oder ob es von einem Techniker des Landesfeuerwehrkommandos besichtigt werden muss. Beträgt die Schadenssumme laut Kostenvoranschlag mehr als € 5.000,- wird immer ein Sachverständiger mit der Begutachtung beauftragt.

Eine Verwertung des KFZ (Verkauf oder dgl.) darf ohne Zustimmung des Landesfeuerwehrkommandos vor diesem Zeitpunkt nicht erfolgen.

Vor der Schadensbegleichung wird die eindeutige Klärung der Verschuldungsfrage abgewartet. Wenn eine Voll- bzw. Teilkaskoversicherung besteht bzw. wenn ein Teilverschulden vorliegt, bezahlt der Landesfeuerwehrverband nur den Differenzbetrag.

Schadenersätze werden nur für materielle Schäden an Fahrzeugen bis zum Höchstbetrag von € 12.000,- inkl. Umsatzsteuer, unter Vorlage der (bezahlten) Reparaturrechnung, nicht jedoch für Personenschäden und beschädigte oder in Verlust geratene Wertgegenstände gewährt.

Bei der Möglichkeit des Vorsteuerabzuges wird die Umsatzsteuer nicht erstattet.

Es werden auch Reparaturkosten von Motorrädern, Mopeds und Fahrrädern ersetzt.

Entstandene finanzielle Verluste durch eine Umreihung bei der KFZ - Haftpflichtversicherung in eine andere Bonus- oder Malus-Stufe werden vom Landesfeuerwehrkommando nicht abgegolten.

Der NÖ Landesfeuerwehrverband ersetzt nur jenen Schaden, der nicht durch Versicherungen gedeckt ist, welche von den Feuerwehren, Gemeinden oder von Feuerwehrmitgliedern selbst abgeschlossen wurden.

4. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom **10. April 2024** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung 6.1.2 des Landesfeuerwehrkommandanten vom **1. Oktober 2019** außer Kraft.

Der Landesfeuerwehrkommandant:

Dietmar Fahrafellner, MSc, Landesbranddirektor

Informationen der AUVA zur Anwendung Formularvorlage zur Unfallmeldung

Das Formular steht Ihnen im PDF-Format zur Verfügung. Mit dem Adobe Acrobat Reader können Sie das Formular ausfüllen und ausdrucken.

Auf der Homepage des NÖ Landesfeuerwehrverbandes (www.noel122.at) finden Sie unter der Rubrik Formular oder unter Versicherungswesen das aktuelle Unfall-Formular. Füllen Sie die entsprechenden Felder aus.

Sollten Sie Fragen oder Probleme bei der Verwendung des Formulars haben, wenden Sie sich bitte an +43 5 93 93 31 000

Vergessen Sie nicht, eine Kopie an das NÖ Landesfeuerwehrkommando zu senden!

Sie können Ihre Meldung per Email an die unten angeführten Adressen übermitteln!

Wissenswertes über Sicherheit und Unfallverhütung finden sie auch im Internet unter www.auva.at

	Telefon	Fax-Unfall ¹⁾	Email
Landesstelle Wien	+43 5 93 93 31 000	+43 5 93 93 31 690	wla-de@auva.at
NÖ Landesfeuerwehrkommando	+43 57122 33 323	+43 57122 33 111	noelfv@feuerwehr.gv.at